

Empfehlung

Erarbeitet von (Amt): Bauamt

Datum: 26.03.2018

TOP:

Sachbearbeiter/-in: Anke Meyer

Vorlagennummer: III/232/2018

Beschlusnummer:

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr, Umwelt, Seen und Tourismus	öffentlich	17.04.2018
2	Gemeinderat	öffentlich	29.05.2018

Betreff:

3. Stufe der Lärmaktionsplanung in der Gemeinde Schkopau

Empfehlung:

Der Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr, Umwelt, Seen und Tourismus empfiehlt in seiner Sitzung am 17.04.2018 dem Gemeinderat der Gemeinde Schkopau den Lärmaktionsplan nach erfolgter Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu beschließen.

Sachverhalt:

Mit der Umsetzung der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Umgebungslärmrichtlinie) der Europäischen Union in deutsches Recht, wurden entsprechende Lärmkarten vom Landesamt für Umweltschutz erstellt und sind online abrufbar. Im Anschluss daran haben die Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn ermittelt wurde, dass Einwohner nächtlichem Umgebungslärm von $L_{\text{Night}} > 55 \text{ dB(A)}$ ausgesetzt sind. In der Gemeinde Schkopau wurde diese Betroffenheit festgestellt.

Insofern ist die Gemeinde Schkopau zwar zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans, jedoch ist sie nicht Straßenbaulastträger. D.h. die kartierten Hauptverkehrswege befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde, sondern unterliegen dem Verantwortungsbereich des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt. Dementsprechend sind die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde Schkopau sehr begrenzt.

Mögliche Maßnahmen sind demnach insbesondere Geschwindigkeitsreduzierungen. Diese bedürfen jedoch verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde. Die notwendigen Berechnungsverfahren hierzu unterliegen jedoch anderen Maßstäben als der hier vorliegenden Lärmkartierung von europäischer Ebene.

Weiterhin ist die Notwendigkeit, Umgehungsstraßen zu bauen, bereits bekannt und resultiert nicht erst aus der Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Dennoch ist der Lärmaktionsplan ein Dokument, der diese Thematik aufgreift, beschreibt und als zukünftige Maßnahme an die übergeordneten Behörden und die Straßenbaulastträger weiterleitet.

Aufgrund dessen wurde ein Vorabzug zum Lärmaktionsplan erarbeitet und mit Schreiben vom 26.03.2018 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gesandt. Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden als Grundlage für die Entwurfserstellung genutzt.

Zeitgleich erfolgt die frühzeitige Information der Öffentlichkeit durch Offenlage des Vorabzuges im Bauamt der Gemeinde Schkopau entsprechend der Bekanntmachung im Amtsblatt sowie durch Einstellung des Dokuments auf der Internetseite der Gemeinde Schkopau.

Im Anschluss daran werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 19.04.2018 bis 19.05.2018 mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Rahmen der förmlichen Beteiligung erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Parallel erfolgt die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung, in dessen Rahmen ebenso die Bürger aufgefordert werden, Stellungnahmen abzugeben.

Schließlich werden sämtliche Stellungnahmen im Rahmen einer Abwägung ausgewertet und bilden die Grundlage des zu beschließenden Lärmaktionsplans.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja

nein

Haushaltsjahr:

Haushaltsstelle:

Betrag in Euro:

einmalig

jährlich

Deckungsmittel:

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
- stehen nicht zur Verfügung

Anlagenverzeichnis:

- Vorabzug der Lärmaktionsplanung i.d.F.v. März 2018